

51. Fällt die Versicherung von Lastautomobilen unter die Transportversicherung von Gütern?

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908
§§ 12, 187, 188.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 5. Februar 1915 i. S. Kölner Lloyd (Bekl.)
w. R. (kl.). Rep. VII. 316/14.

- I. Landgericht Kostod.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Police vom 30. September 1912 versicherte der Kläger bei der Beklagten zwei Lastautomobile auf die Zeit vom 25. September 1912 bis dahin 1917. Die Versicherung erstreckte sich auf alle Beschädigungen durch Unfall während des Laufes, des Transports oder des Ruhez. Eingeschlossen war das Feuer-, Explosions- und Kurzschlußrisiko. Am 1. Januar 1913 gegen Abend brach in der Scheune des Klägers Feuer aus. Das eine Fahrzeug befand sich damals auf der Scheunendiele, das andere in dem an die Scheune anstoßenden offenen Schuppen. Das erstere verbrannte vollständig, das andere wurde schwer beschädigt. Die Beklagte lehnte jede Entschädigung ab, indem sie u. a. die Einrede der Verjährung erhob.

In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht machte die Entscheidung von einem Tode des Klägers abhängig. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

„Die Beklagte hat sich zunächst auf § 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen berufen. Hier ist folgendes verordnet:

„Sind seit dem Tage, an welchem das Schadensereignis stattgefunden hat, 3 Monate verstrichen, ohne daß innerhalb dieser Zeit

der Gesellschaft von dem eingetretenen Schadensereignis eine Anzeige gemacht worden, oder ohne daß der seitens des Versicherten erhobene Entschädigungsanspruch in Übereinstimmung mit der Gesellschaft festgestellt worden, oder ohne daß durch den Versicherten im Ablehnungsfalle seitens der Gesellschaft das in § 5 vorgesehene Abschätzungsverfahren beantragt oder der Rechtsweg beschritten worden ist, so sollen durch den bloßen Ablauf dieser dreimonatigen Frist, ohne daß es irgend einer Erklärung seitens der Gesellschaft bedarf, ohne weiteres jegliche Entschädigungsansprüche des Versicherten als erloschen gelten.“ . . .

Unstreitig hat der Kläger seinen Anspruch zwar innerhalb der dreimonatigen Frist angemeldet, die Klage ist aber erst nach Ablauf der Frist erhoben worden. Der Berufungsrichter nimmt jedoch an, daß sich die Beklagte auf § 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berufen dürfe, weil er eine unzulässige Abweichung von § 12 Abs. 2 VersWG. enthalte. . . . Die Beklagte hat demgegenüber geltend gemacht, daß nach § 187 VersWG. die in § 12 vorgesehene Beschränkung der Vertragsfreiheit außer Anwendung zu bleiben habe, weil der mit dem Kläger geschlossene Versicherungsvertrag unter die Transportversicherung von Gütern falle. Der Berufungsrichter ist dieser Ansicht nicht beigetreten. Er nimmt an, daß die Automobiloversicherung zwar unter den allgemeinen Begriff der Transportversicherung falle, daß sie jedoch keine Transportversicherung von Gütern sei. Die Revision rügt Verletzung der §§ 12, 187 VersWG. Diese Rüge kann nicht für begründet erachtet werden.

Es fragt sich zunächst, welchem Versicherungszweige der von den Parteien geschlossene Versicherungsvertrag angehört. Nach Inhalt der Police sind zwei Lastautomobile gegen Beschädigungen durch Unfälle versichert, und zwar während sie laufen, transportiert werden oder sich im Ruhezustande befinden. Danach würde allerdings auch ein Schade, der etwa bei der Beförderung auf der Bahn eintrete, unter die Versicherung fallen. Das berechtigt aber nicht zu der Annahme, daß es sich hier um eine Transportversicherung von Gütern handle. Ein Lastautomobil ist seinem Wesen und seiner Bestimmung nach Transportmittel und kann nur ausnahmsweise einmal Gegenstand eines Transports sein. Wenn also ein Lastautomobil zugleich gegen Beschädigungen während des Laufes und während des Trans-

ports versichert wird, so kann, da der Vertrag einheitlich beurteilt werden muß, nicht Transportversicherung von Gütern, sondern es muß Versicherung eines Transportmittels, sog. Automobillastversicherung angenommen werden. Dieser Charakter der Versicherung wird auch nicht dadurch berührt, daß die Beklagte zugleich für Beschädigungen im Ruhezustande aufzukommen hat (vgl. RÖZ. Bd. 72 S. 424).

Die Revision hat unter Bezugnahme auf ein Urteil des Landgerichts I in Berlin vom 17. März 1914 ausgeführt, der Ausdruck „Transportversicherung von Gütern“ in § 187 umfasse auch die Transportversicherung von Transportmitteln. Das Gesetz habe in gleicher Weise die Versicherung von Gütern und Transportmitteln regeln wollen. Allerdings würden von den Transportmitteln nur die Schiffe erwähnt; dies erkläre sich aber daraus, daß für diese Gegenstände schon eine eingehende Rechtsprechung vorgelegen habe. Der § 187 sei danach zwar nicht auf die Transportversicherung von Schiffen, wohl aber auf die von Automobilen zu beziehen. Zu den Gütern im allgemeinsten Sinne seien auch die Beförderungsmittel zu rechnen. Letzteres ist freilich nicht zu bezweifeln. Wenn aber das Gesetz, wie es in den §§ 129 ff. geschieht, fortwährend zwischen der Versicherung von Gütern und von Schiffen unterscheidet und für jede von ihnen besondere Bestimmungen trifft, so kann eine Vorschrift, die nicht für die Transportversicherung im allgemeinen, sondern nur für die Transportversicherung von Gütern getroffen ist, offenbar weder auf Schiffe, noch auf sonstige Transportmittel bezogen werden. Die gegenteilige Auslegung verstößt gegen den klaren Wortlaut. Wären unter den Gütern in § 187 Güter im allgemeinsten Sinne zu verstehen, so fielen darunter auch die Schiffe, und es wäre willkürlich, sie auszuschließen. Da aber in § 188 besonders vorgesehen ist, daß durch Kaiserliche Verordnung die Beschränkungen der Vertragsfreiheit auch hinsichtlich der Schiffe in Wegfall gebracht werden können, so kann das Wort Güter in § 187 eben nicht im allgemeinsten Sinne gemeint sein. Übrigens ergibt auch die Entstehungsgeschichte des § 187, daß der Ausdruck „Güter“ die Transportmittel nicht mitumfassen sollte. In der ersten Reichstagsvorlage war allerdings bestimmt, daß die Transportversicherung insgesamt (für Schiffe und Güter) von den zwingenden Vorschriften des Gesetzes ausgenommen, daß es aber Kaiserlicher Verordnung über-

lassen werden sollte, die Beschränkungen der Vertragsfreiheit ganz oder zum Teil auf die Transportversicherung von Schiffen zu übertragen. Hiergegen wurde jedoch eingewendet, daß bei der Kaskoversicherung viele Tausende kleiner Schiffer in Frage kämen, die wegen ihrer geringen Geschäftsgewandtheit des Schutzes ebenso bedürften, wie das große Publikum bei der Feuerversicherung. Diesem Bedenken trug nun der § 187 Rechnung, indem er lediglich die Transportversicherung von Gütern von den gesetzlichen Beschränkungen befreite, während § 188 die Befreiung der Versicherung von Schiffen Kaiserlicher Verordnung überließ. Vgl. Gerhard, Kommentar, Anmerkung zu § 187.

Es ist endlich nicht richtig, daß das Gesetz über den Versicherungsvertrag im fünften Titel ganz allgemein die Transportversicherung aller Transportmittel, auch der Landtransportmittel geregelt hätte. Geregelt ist vielmehr, wie bereits im Urteile Bd. 72 S. 424 dargestellt wurde, die Transportversicherung von Gütern und außerdem die Transportversicherung von Schiffen auf Binnengewässern, während die Versicherung der Landtransportmittel der Regelung durch die Parteien überlassen worden ist. Vgl. auch die Begründung zum Titel Transportversicherung bei Gerhard S. 502.

Dem Berufungsrichter ist hiernach darin beizutreten, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, aus § 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ihre Befreiung von der Entschädigungspflicht herzuleiten.“ . . .